

# **Bibliothek im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg**

## **Benutzungsordnung**

Die Bibliothek im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg („Bibliothek“) wird gemeinsam vom Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, dem Institut für Ostrecht und dem Ungarischen Institut betrieben. Sie ist eine öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Spezialbibliothek, die Literatur zu Geschichte, Wirtschaft, Recht, Politik, Literatur- und Sprachwissenschaft (z. B. Slavistik, Hungarologie, Rumänistik, Albanologie), Landeskunde, Gesellschaft, Kultur und Religion aller Länder Ost- und Südosteuropas sammelt.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg ist eine Magazinbibliothek. Die Benutzung ihrer Bestände ist über eine Bestellung im elektronischen Katalog (OPAC) möglich. Im Freihandbereich des Lesesaals aufgestellte Bestände sind für die Nutzung im Hause vorgesehen.
- (2) Als Kompetenzzentrum mit überregionalem Anspruch dient die Bibliothek darüber hinaus der Unterstützung anderer wissenschaftlicher Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene. Daneben fördert sie in vielfältigen Formen den Austausch zu bestandsbezogenen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themen.

### **§ 2 Benutzungsberechtigte**

- (1) Die Bibliothek im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg dient vorrangig den Angehörigen der Trägerinstitute. Angehörige sind alle dort beschäftigten Mitarbeitenden sowie Personen, die aufgrund einer Vereinbarung an Einrichtungen des Wissenschaftszentrums tätig sind (wie zum Beispiel Promovierende sowie Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen).
- (2) Darüber hinaus steht die Benutzung der Bibliothek ausdrücklich allen wissenschaftlich oder fachlich Interessierten offen. Sie ist grundsätzlich offen für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung usw. Die Bibliothek ist ein nichtkommerzieller Ort des Austauschs und der Begegnung, an dem ihr Personal und ihre Gäste unter wechselseitiger Rücksichtnahme respektvoll miteinander umgehen.
- (3) Für die Nutzung der Bibliotheksbestände berechtigt ein gültiger Bibliotheksausweis des Wissenschaftszentrums.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Lesesaal der Bibliothek ist für Benutzungsberechtigte zu folgenden Zeiten zugänglich:  
Montag bis Donnerstag 10.00–17.00 Uhr,  
Freitag 10.00–16.00 Uhr.
- (2) In dem Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September gelten eingeschränkte Öffnungszeiten:  
Dienstag bis Donnerstag 10.00–16.00 Uhr,  
Montag und Freitag geschlossen.

### **§ 4 Zugang zur Bibliothek**

- (1) Der Zutritt zum Lesesaal während der Öffnungszeiten der Bibliothek sowie die Nutzung von Medien im Lesesaal erfordern keine gesonderte Anmeldung.
- (2) Das Betreten der Magazine ist nur dem Bibliothekspersonal vorbehalten und den Nutzenden nicht gestattet.

### **§ 5 Ausleihe**

- (1) Der Großteil der Bibliotheksbestände kann zur Ausleihe außer Haus bestellt werden. In diesem Fall sind Medien bei der Ausleihtheke im Lesesaal abzuholen, wo die Ausleihverbuchung erfolgt.
- (2) Es dürfen bis zu 10 Medien gleichzeitig entliehen werden. Elektronische Medien sind von dieser Regelung ausgenommen; sie sind gemäß Lizenzbedingungen zu benutzen.
- (3) Zeitschriften, Zeitungen sowie die Bestände des Instituts für Ostrecht sind von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen.
- (4) Es bestehen feste Bereitstellungszeiten für bestellte Medien: Medien, die zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr) bestellt werden, können am selben Tag ab 16:00 Uhr (freitags ab 15:00 Uhr) abgeholt werden. Bestellungen nach 15:00 Uhr können ab 11:00 Uhr des Folgetags abgeholt werden.
- (5) Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, die Ausleihe in besonderen Fällen Einschränkungen zu unterwerfen.

### **§ 6 Ausleihdauer und Rückgabe**

- (1) Für entlehene Medien gilt in der Regel eine Ausleihfrist von 4 Wochen (Angehörige des Wissenschaftszentrums) bzw. 14 Tagen (externe Benutzende). Die Leihfrist kann einmalig verlängert werden, sofern keine Gründe demgegenüber entgegenstehen. Angehörigen des Wissenschaftszentrums können nach Absprache mit der Bibliotheksleitung Sonderfristen eingeräumt werden.
- (2) Alle entlehene Medien sind spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben. Bei postalischer Rücksendung muss die entleihende Person das fristgerechte Eintreffen in der Bibliothek sicherstellen.

## **§ 7 Teilnahme am Leihverkehr**

- (1) Die in der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann von Angehörigen des Wissenschaftszentrums über die Fernleihe sowie über kooperierende Bibliotheken vor Ort (Ortsleihverkehr) bestellt werden. Hierfür gelten die jeweiligen Leihverkehrsordnungen. Externe Nutzende wenden sich für die Fernleihe an ihre Heimatbibliothek.
- (2) Die Leihfristen der gebenden Bibliotheken sind einzuhalten.
- (3) Falls ein bestelltes Medium nicht außer Haus ausleihbar ist, wird es in den Lesesälen bereitgestellt.

## **§ 8 Nutzung der Arbeitsplätze, der PCs und der Internetservices**

- (1) Die Bibliothek stellt Recherche-PCs, Arbeitsplätze und Netzwerkverbindung im Lesesaal zur Verfügung. Diese dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (2) Die Benutzenden haften für Schäden, die durch Manipulationen oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Vervielfältigungen**

- (1) Für die Vervielfältigung steht ein Buchscanner im Lesesaal der Bibliothek zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Bibliotheksscanners ist kostenlos. Ein USB-Stick zum Speichern der Datei ist selbständig zu besorgen.
- (3) Urheberrechtliche Einschränkungen sind einzuhalten. Die Verantwortung dafür liegt bei den Bibliotheksnutzenden.

## **§ 10 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten**

- (1) Im Lesesaal der Bibliothek wird um Ruhe und Rücksicht auf andere Bibliotheksnutzende gebeten. Es ist nicht gestattet, im Lesesaal zu essen, zu rauchen oder zu vaper. Die Mitnahme von Getränken ist nur in verschließbaren Bechern oder Flaschen erlaubt.
- (2) Bibliotheksnutzende verpflichten sich, die Bestände der Bibliothek schonend zu behandeln. Insbesondere sind in Büchern und Zeitschriften Eintragungen jeglicher Art, Unterstreichungen, das Knicken von Blättern oder das Zurücklassen von Markierungszetteln nicht gestattet.
- (3) Die Haftung für alle ausgeliehenen Medien übernimmt die entleihende Person. Bereitgestellte Medien und sonstige Arbeitsmittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Mäntel, Taschen und sonstige zum Arbeiten nicht notwendige Gegenstände sind in Schließfächer zu sperren. Es stehen Münzschließfächer zur Verfügung. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die Bibliothek ist berechtigt bei Vorliegen von konkreten

Tatsachbeständen, die auf einen Verstoß gegen Gesetze oder die Benutzungsordnung hinweisen, Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

### **§ 11 Benutzung elektronischer Ressourcen**

- (1) Die Bibliothek stellt ihre Bestände auch als elektronische Ressourcen bereit.
- (2) Der Zugriff auf elektronische Ressourcen kann aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen für Nutzergruppen oder individuelle Nutzende beschränkt werden.
- (3) Alle am Wissenschaftszentrum beschäftigte Personen und externe Bibliotheksnutzende verpflichten sich, bei der Benutzung der elektronischen Ressourcen die gesetzlichen Regelungen zum Urheberrechtsschutz sowie die jeweils geltenden Lizenzbedingungen einzuhalten.

### **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bestimmungen der DSGVO werden beachtet.
- (2) Bei Benutzung der PCs und der Netzwerkumgebung im Lesesaal sind die Nutzende selbst für den Schutz ihrer persönlichen Daten verantwortlich.

### **§ 13 Ergänzung der Benutzungsordnung**

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Bibliothekpersonals wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss von der Benutzung obliegt der Bibliotheksleitung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 27.11.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisher eingesetzte Benutzungsordnung.